

18.05.95**AS - Fz - In**

Verordnung der Bundesregierung

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -

A. Zielsetzung

Die Finanzierung der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ist durch das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) neu geordnet worden:

- Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung) sowie die Pflegesätze bei stationärer Pflege sind von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern, in erster Linie von den Pflegekassen, zu tragen (§ 82 Abs. 1 Satz 2; §§ 84, 89 SGB XI).
- Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen (§ 82 Abs. 1 Satz 3; § 87 SGB XI).
- Zusatzleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie bei der pflegerischen Betreuung, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, sind auch weiterhin von den Pflegebedürftigen zu tragen (§ 88 SGB XI).
- Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur (§ 9 Satz 1 SGB XI). Nur soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI).

Die Bundesregierung ist nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 SGB XI ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die nähere Abgrenzung der Leistungsaufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen, für die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und für die Zusatzleistungen von den Investitionsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zu erlassen. Damit sollen die erforderliche Transparenz gewahrt und vor allem eine klare Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten der Pflegeversicherung einerseits und der Länder andererseits gewährleistet werden.

Durch die neue Abgrenzungsverordnung macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die Abgrenzung der Aufwendungen für die drei Leistungsbereiche Pflege, Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen von den Investitionsaufwendungen. Sie definiert Anlagegüter und Verbrauchsgüter und grenzt sie so gegeneinander ab, daß sie den verschiedenen "Finanzierungsquellen" nach § 82 SGB XI (Pflegebedürftige/Pflegekassen; Land) zugeordnet werden können.

Die neue Abgrenzungsverordnung hat in dem neuen System prospektiv zu vereinbarenden, leistungsgerechter Vergütungen vor allem die Funktion, durch eine klare Zuordnung der Anlage- und Verbrauchsgüter zu den verschiedenen Finanzierungsquellen die Vergütungsverhandlungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sowie die Entscheidungsfindung der Schiedsstellen zu erleichtern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Nennenswerte Auswirkungen auf die Pflegevergütung sind durch die Zuordnung von Anlagegütern mit einem Wert bis zu 100 DM zu den Verbrauchsgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 289/95

18.05.95

AS - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 811 00 - Pf 19/95

Bonn, den 18. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

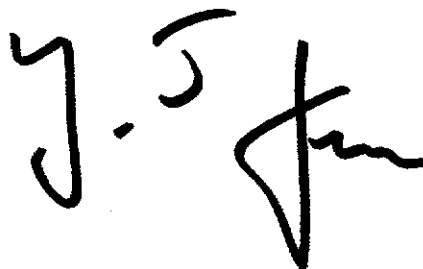
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]'.

**Pflege-
Abgrenzungsverordnung
– Pflege-AbgrV –**

vom ... 1995
(BGBl. 1995 I Nr. .. S. ..)

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Abgrenzung der Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für die allgemeinen Pflegeleistungen, für die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie für die Zusatzleistungen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von den Investitionsaufwendungen und den sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich nach dieser Verordnung und der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und für stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), soweit sie auf Grund eines Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten, teil- oder vollstationären Pflege von Pflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung zugelassen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagegüter

die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter,

2. Verbrauchsgüter

die zum Verbrauch bestimmten Wirtschaftsgüter nach Maßgabe von Absatz 2.

²Als Verbrauchsgüter im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gelten auch die wiederbeschafften, abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Herstellungs- oder Anschaffungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatz-

steuer 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. ³Technische Hilfsmittel, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Herstellungs- oder Anschaffungskosten für das einzelne Anlagegut ohne Umsatzsteuer 100 Deutsche Mark übersteigen, sind den Anlagegütern zuzuordnen, soweit sie nicht nach § 40 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von den Pflegekassen gesondert zu vergüten oder leihweise zu überlassen sind.

(2) Die Verbrauchsgüter werden nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 unterteilt in pflegenotwendige, unterkunfts- und verpflegungsbedingte sowie betriebsnotwendige Verbrauchsgüter:

1. Pflegenotwendige Verbrauchsgüter sind die für die ambulante, teil- oder vollstationäre Pflege notwendigen Wirtschaftsgüter, die
 - a) durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung aufgezehrt oder unverwendbar werden oder
 - b) ausschließlich von einem Pflegebedürftigen genutzt werden und üblicherweise bei ihm verbleiben,sowie
 - c) Pflegehilfsmittel, soweit sie in das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 78 des Elften Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen und nicht den Anlagegütern zuzuordnen oder nach § 40 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von den Pflegekassen gesondert zu vergüten sind;
2. unterkunfts- und verpflegungsbedingte Verbrauchsgüter sind Verbrauchsgüter, deren Verwendung bei teil- oder vollstationärer Pflege für die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung und Verpflegung der Pflegebedürftigen notwendig ist;
3. betriebsnotwendige Verbrauchsgüter sind zum Verbrauch bestimmte Güter des Wirtschafts- und Verwaltungsbedarfs der Pflegeeinrichtungen einschließlich des technischen Bedarfs.

(3) Verbrauchsgüter im Sinne von Absatz 2 sind nicht

1. Güter des medizinischen Bedarfs wie Arznei- und Verbandmittel im Sinne des § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Hilfsmittel, die in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen sind, sowie sonstige Wirtschaftsgüter, die der Krankenbehandlung einschließlich der Behandlungspflege dienen.

§ 3

Zuordnungsgrundsätze für Pflegedienste

(1) ¹In der Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen sind berücksichtigungsfähig die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für

1. die pflegenotwendigen Verbrauchsgüter,
2. die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter.

²Bei ambulanten Diensten, die neben den Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch auch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erbringen (gemischte Dienste), dürfen die Aufwendungen für die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter nur nach dem Anteil ihrer Verwendung bei den Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der Pflegevergütung berücksichtigt werden.

(2) In der Vergütung nicht berücksichtigungsfähig sind die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für

1. die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Anlagegüter,
2. die in § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Maßnahmen.

§ 4

Zuordnungsgrundsätze für Pflegeheime

(1) In der Vergütung der teil- oder vollstationären Pflegeleistungen (Pflegesätze) sind berücksichtigungsfähig die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für

1. die pflegenotwendigen Verbrauchsgüter,
2. 50 vom Hundert der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter.

(2) In den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind berücksichtigungsfähig die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für

1. die unterkunfts- und verpflegungsbedingten Verbrauchsgüter,
2. 50 vom Hundert der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter.

(3) In Pflegesätzen und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.

(4) Für Heime, die neben den Leistungen nach dem Elften Buch auch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erbringen (gemischte Heime), gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Sonstige Aufwendungen

Für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben oder Gebühren, die unmittelbar auf den Betrieb der Pflegeeinrichtung erhoben werden, sowie für betriebsnotwendige Sachversicherungen gelten die Zuordnungsgrundsätze für betriebsnotwendige Verbrauchsgüter entsprechend.

§ 6

**Aufwendungen
für Anlage- und Verbrauchsgüter
bei Zusatzleistungen**

Die bei Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingesetzten Anlage- und Verbrauchsgüter können nur den Pflegebedürftigen, die solche Leistungen in Anspruch nehmen, gesondert berechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. ²Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gilt § 4 erst ab dem 1. Juli 1996.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Wirtschaftsgut	Anlagegut ¹⁾			Verbrauchsgut ²⁾		
Art	pflege-notwendig	uv-bedingt ³⁾	betriebs-notwendig	pflege-notwendig	uv-bedingt ³⁾	betriebs-notwendig
GEBÄUDE			x			
AUSSENANLAGEN			x			
HILFSMITTEL						
Pflegehilfsmittel				x		
Technische Hilfsmittel						
- Pflegebetten mit Matratzen, Galgen	x					
- Rollstühle	x					
- Gehwagen, Gehgestelle	x					
- Duschstühle	x					
- Nachtgeschirr	x					
MOBILIAR						
Möbel						
- Ruhe- und Sessel- liegen		x				
- Schränke, Stühle, Tische, Regale		x				
- Büromöbel einschließlich EDV-Anlagen, Schreibmaschinen			x			
- Gartenmöbel		x				
Beleuchtungskörper						
- Wohnleuchten		x				
- Pflegeleuchten	x					
- Büroleuchten			x			
Geschirr						
- Tafelgeschirr		x				
- Besteck		x				
- Küchengeräte		x				
Wäsche						
- Bettwäsche	x					
- Tischwäsche		x				
- Küchenwäsche		x				
- Berufswäsche			x			
Werkzeug			x			
FAHRZEUGE			x			
LEBENSMITTEL					x	
ENERGIE						
Elektrizität, Gas, Heiz- öl, Kohle						x
Kraftstoffe für PKW der Pflegeeinrichtung						x
WASSER						x

1) Soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Verbrauchsgütern zuzuordnen.

2) Soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 den Anlagegütern zuzuordnen.

3) Unterkunfts- und verpflegungsbedingt.

Begründung

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Durch das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist die Finanzierung der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) neu geordnet worden:

1. Die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung) sowie die Pflegesätze bei stationärer Pflege sind von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern, in erster Linie also von den Pflegekassen, zu tragen (§ 82 Abs. 1 Satz 2; §§ 84, 89 SGB XI).
2. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen (§ 82 Abs. 1 Satz 3; § 87 SGB XI). Er wird insoweit den Pflegebedürftigen gleichgestellt, die zu Hause gepflegt werden und dort ebenfalls für ihre normalen Lebensführungskosten aufkommen müssen.
3. Den Pflegeheimen ist es auch weiterhin gestattet, mit den Pflegebedürftigen Zusatzleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie bei der pflegerischen Betreuung zu vereinbaren, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen (§ 88 SGB XI).
4. Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur (§ 9 Satz 1 SGB XI). Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI).

Zur Absicherung der Verantwortung der Länder für die Investitionsfinanzierung stellt das Gesetz ausdrücklich klar, daß die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht in die Pflegevergütung und – bei stationärer Pflege – auch nicht in die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eingehen dürfen (§ 82 Abs. 2 SGB XI). Eine Ausnahme bilden die sogenannten Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzuordnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 2 SGB XI).

Die Bundesregierung ist nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 SGB XI ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die nähere Abgrenzung der Leistungsaufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen, für die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und für die Zusatzleistungen von den Investitionsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zu erlassen. Damit sollen die erforderliche Transparenz gewahrt und vor allem eine klare Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten der Pflegeversicherung einerseits und der Länder andererseits gewährleistet werden.

Durch die neue Abgrenzungsverordnung macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch.

II. Schwerpunkte der neuen Abgrenzungsverordnung

Die Verordnung regelt die Abgrenzung der Aufwendungen für die drei Leistungsbereiche Pflege, Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen von den Investitionsaufwendungen. Sie definiert Anlagegüter und Verbrauchsgüter und grenzt sie so gegeneinander ab, daß sie den verschiedenen "Finanzierungsquellen" nach § 82 SGB XI (Pflegebedürftige/Pflegekassen; Land) zugeordnet werden können. Die wichtigsten Schwerpunkte sind:

1. Bei den Verbrauchsgütern unterscheidet die Verordnung nach näherer Maßgabe einer Anlage, die Bestandteil der Verordnung ist, zwischen drei Arten:
 - pflegenotwendige Verbrauchsgüter (insbesondere Pflegehilfsmittel),
 - unterkunfts- und verpflegungsbedingte Verbrauchsgüter, die nur bei teil- oder vollstationärer Pflege anfallen (vornehmlich Lebensmittel) sowie
 - betriebsnotwendige Verbrauchsgüter (z.B. Energie, Wasser und Kraftstoffe für PKW der Pflegeeinrichtung).
2. Den Verbrauchsgütern werden die Anlagegüter, ebenfalls unterteilt nach den drei Güterarten, gegenübergestellt. Dabei gehören
 - zu den pflegenotwendigen Anlagegütern insbesondere die technischen Hilfsmittel wie Pflegebetten oder Rollstühle sowie Bettwäsche oder Pflegeleuchten,
 - zu den unterkunfts- und verpflegungsbedingten Anlagegütern u.a. Möbel (Ruhe-sessel- und Liegen, Schränke, Stühle, Tische, Regale) und Geschirr,
 - zu den betriebsnotwendigen Anlagegütern z.B. Gebäude, Büromöbel, Werkzeug und Kraftwagen der Pflegeeinrichtung.
3. Nach dem Vorbild der Abgrenzungsverordnung für den Krankenhausbereich werden bei der Wiederbeschaffung (nicht bei der Erstbeschaffung) die selbständig nutzungsfähigen, beweglichen Anlagegüter mit einem Herstellungs- oder Anschaffungswert bis zu 100 DM ohne Umsatzsteuer den Verbrauchsgütern zugeordnet.
4. Umgekehrt werden technische Hilfsmittel im Sinne des SGB XI mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 100 DM (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich den Anlagegütern zugeordnet, soweit sie nicht nach § 40 SGB XI von den Pflegekassen gesondert zu vergüten oder leihweise zu überlassen sind.
5. Bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gelten für die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den verschiedenen Finanzierungsquellen folgende Grundsätze:

- a) In der Pflegevergütung sind berücksichtigungsfähig die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für
 - die pflegenotwendigen Verbrauchsgüter,
 - die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter.
 - b) In der Pflegevergütung sind nicht berücksichtigungsfähig die Aufwendungen der Pflegedienste für
 - die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter (Ausnahme: Wiederbeschaffung der Anlagegüter mit einem Wert bis zu 100 DM),
 - die in § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken, für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern, für den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen sowie für ihre Schließung oder Umstellung auf andere Aufgaben.
6. Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) sind folgende Zuordnungsgrundsätze maßgebend:
- a) In den Pflegesätzen sind berücksichtigungsfähig die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für
 - die pflegenotwendigen Verbrauchsgüter.
 - 50 Prozent der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter.

In den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung können grundsätzlich geltend gemacht werden die Aufwendungen für die unterkunfts- und verpflegungsbedingten Verbrauchsgüter sowie (ebenfalls) 50 Prozent der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter. Auch hier sind allerdings nur die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Aufwendungen berücksichtigungsfähig.

Bei der Aufteilung der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter – je zur Hälfte auf die Bereiche "Pflege" und "Hotelkosten" – ist im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes auf eine differenzierte Zuordnung (nach den einzelnen Kostenarten) verzichtet worden.
 - b) Die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für Anlagegüter (Ausnahme: Wiederbeschaffung der Anlagegüter mit einem Wert bis zu 100 DM) sowie die Aufwendungen für die ihnen in § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB XI gleichgestellten Aufwendungen können weder in den Pflegesätzen noch in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht werden.
7. Für sonstige betriebsnotwendige Aufwendungen wie z.B. Steuern, Abgaben oder Sachversicherungen gelten die Zuordnungsgrundsätze für betriebsnotwendige Verbrauchsgüter entsprechend.

Bei der Geltendmachung ihrer Aufwendungen für Verbrauchsgüter – sei es in der Pflegevergütung oder in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung – können die Pflegeeinrichtungen keine Selbstkostendeckung beanspruchen. Mit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung ist das bisherige Selbstkostendeckungsprinzip auch für den Pflegebereich abgeschafft und durch einen Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung ersetzt worden. Für seine Realisierung gilt das Vereinbarungsprinzip, bei Nichteinigung mit Konfliktlösung durch eine unabhängige Schiedsstelle (§§ 85, 87 Satz 3, 89 Abs. 3 Satz 2 SGB XI).

Die neue Abgrenzungsverordnung hat in diesem neuen System prospektiv zu vereinbarender, leistungsgerechter Vergütungen vor allem die Funktion, durch eine klare Zuordnung der Anlage- und Verbrauchsgüter zu den verschiedenen Finanzierungsquellen die Vergütungsverhandlungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sowie die Entscheidungsfindung der Schiedsstellen zu erleichtern.

III. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Nennenswerte Auswirkungen auf die Pflegevergütung sind durch die Zuordnung von Anlagegütern mit einem Wert bis zu 100 DM zu den Verbrauchsgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

B. BESONDERER TEIL

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Die Vorschrift grenzt den Regelungsinhalt der Verordnung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI) sachlich ein. Gegenstand der Verordnung ist hiernach die nähere Abgrenzung

- der Leistungsaufwendungen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI
- von den Investitionsaufwendungen und den sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 SGB XI.

Die hiernach abzugrenzenden Leistungsaufwendungen umfassen sowohl den ambulanten wie den stationären Bereich: Die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI, auf die in der Ermächtigungsgrundlage für die Abgrenzungsverordnung verwiesen wird, stellt ihrerseits eine Verordnungsermächtigung dar, die zwei Regelungsinhalte umfaßt: die Bestimmung des Inhalts der Pflegeleistungen, und zwar der ambulanten wie der stationären Pflegeleistungen, sowie – bei stationärer Pflege – die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4 SGB XI), den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) sowie den Zusatzleistungen

(§ 88 SGB XI). Die hiervon abzugrenzenden "Investitionsaufwendungen" sind in § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI ebenfalls nicht auf ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen beschränkt, sondern umfassen beide.

Begriffliche Abgrenzungen

Investitionsaufwendungen erkennt das Pflege-Versicherungsgesetz nur bezogen auf Pflegeeinrichtungen (vgl. §§ 9, 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) an. Dementsprechend kann es sich bei den davon abzugrenzenden Leistungsaufwendungen nur um Aufwendungen für Leistungen handeln, die von Pflegeeinrichtungen erbracht werden.

Das sind zunächst die sogenannten pflegebedingten Leistungen, die die Pflegekassen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages ihren Versicherten in Form der Sachleistung zu gewähren haben (vgl. § 69 SGB XI), also

- im ambulanten Bereich die Grundpflege (einschließlich aktivierender Pflege) und die hauswirtschaftliche Versorgung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).
- im stationären Bereich die "allgemeinen Pflegeleistungen"; das sind nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB XI alle Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung, die für die Versorgung (Grundpflege und aktivierende Pflege) der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (ebenso § 84 Abs. 4 Satz 1 SGB XI).

Bei stationärer Pflege kommen hinzu:

- die Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung ("Hotelleistungen"); diese schließen die hauswirtschaftliche Versorgung ein (vgl. § 71 Abs. 1 mit Abs. 2 SGB XI),

sowie

- die Zusatzleistungen; das sind besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Pflege- und Hotelleistungen hinausgehen (§ 88 SGB XI).

Die davon abzugrenzenden "Investitionsaufwendungen" umfassen gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI die Investitionsmaßnahmen im engeren Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 PflegeVG) sowie die ihnen gleichstehenden "sonstigen Aufwendungen" nach § 82 Abs. 2 SGB XI.

Investitionmaßnahmen im engeren Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB XI sind alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der (ambulanten oder stationären) Pflegevergütung nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SGB XI zuzuordnen sind.

Die "sonstigen Aufwendungen" umfassen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB XI die Aufwendungen für

- den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,
- die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

Finanzierungsrechtliche Abgrenzungen

Für die Bestimmung des sachlichen Regelungsinhalts der Abgrenzungsverordnung sind weiterhin folgende Finanzierungsregeln wichtig:

1. In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen weder Investitionsaufwendungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) noch die "sonstigen Aufwendungen" im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB XI berücksichtigt werden.
2. Bei der Finanzierung der Investitionsaufwendungen und der ihnen gleichstehenden "sonstigen Aufwendungen" unterscheidet das Gesetz im Ergebnis zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Aufwendungen. Förderfähig sind die Aufwendungen, die nach § 9 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 SGB XI ausdrücklich in die Finanzierungsverantwortung der Länder fallen oder, soweit sie durch öffentliche Mittel nicht vollständig gedeckt sind, den Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung gesondert berechnet werden dürfen. Das sind gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XI
 - zum einen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im engeren Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI,
 - zum anderen aus dem Bereich der "sonstigen Aufwendungen" die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI.

Nicht ausdrücklich förderfähig im Sinne des SGB XI sind demnach die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen für das Grundstück sowie für die Finanzierung von Anlauf-, Umstellungs- und Schließungskosten. Diese dürfen gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI (Umkehrschluß) den Pflegebedürftigen auch nicht gesondert von der Pflegeeinrichtung in Rechnung gestellt werden. Wer Pflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung versorgen will, muß mit anderen Worten das Grundstück als Eigenanteil mitbringen. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil das Grundstück kein abschreibungsfähiges Anlagegut ist, das durch Abnutzung an Wert verliert.

3. Bei den Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI) kennt das Gesetz eine Abgrenzung zwischen Investitionsaufwendungen und Leistungsaufwendungen nicht. Hier können daher in den gesondert auszuweisenden Zuschlägen für die Zusatzleistungen beide Aufwendungsarten berücksichtigt und den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden. Insoweit ist hier eine Abgrenzung der Investitionsaufwendungen von den Leistungsaufwendungen nicht erforderlich.

Abgrenzung der verschiedenen Arten von Wirtschaftsgütern

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der sachliche Regelungsinhalt der Abgrenzungsverordnung auf die Abgrenzung zwischen

- den Anlagegütern, die der Finanzierungsverantwortung der Länder zuzuordnen sind oder bei nicht vollständiger Förderung den Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung gesondert berechnet werden dürfen,
- und
- den Verbrauchsgütern, die nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 SGB XI ausdrücklich der Pflegevergütung zuzuordnen sind.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Finanzierungsvorschriften ist dabei zu schließen, daß diese ausdrückliche Zuordnungsregelung in § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI nur die pflegebedingten Verbrauchsgüter (z.B. Pflegehilfsmittel) betrifft und nicht – bei teil- oder vollstationärer Pflege – auch die bei den Leistungen für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Verbrauchsgüter (insbesondere Lebensmittel) erfaßt. Denn nach dem Gesetz sind die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und damit auch die dafür eingesetzten Wirtschaftsgüter (Anlage- und Verbrauchsgüter) ausdrücklich von der Pflegevergütung und dementsprechend auch von den für die Pflege eingesetzten Wirtschaftsgütern zu trennen (§ 4 Abs. 2 der Verordnung; § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI).

Es ist schließlich zu berücksichtigen, daß sowohl in ambulanten wie in stationären Pflegeeinrichtungen eine dritte Kategorie von Anlagegütern (z.B. Gebäude, Pkw) und Verbrauchsgütern (Energie, Wasser) eingesetzt wird, die für die Erbringung der Pflegeleistungen oder (bei teil- oder vollstationärer Pflege) der Hotelleistungen erforderlich sind, aber nicht ausschließlich dem Pflegebereich und bei stationärer Pflege dem Hotelbereich zugeordnet werden können.

Damit ist für die Zwecke der Abgrenzungsverordnung, die eine klare Abgrenzung und Zuordnung der verschiedenen Finanzierungsverantwortlichkeiten gewährleisten soll, eine Dreiteilung der Wirtschaftsgüter (Anlage- wie Verbrauchsgüter) in pflegenotwendige, unterkunfts- und verpflegungsbedingte sowie betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter notwendig, wie sie in § 2 und in der Anlage zu der Verordnung näher konkretisiert wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift begrenzt den individuellen Anwendungsbereich der Verordnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des SGB XI auf die Pflegeeinrichtungen, die aufgrund von Verträgen mit den Pflegekassen ambulante und stationäre Sachleistungen erbringen können. Das sind Pflegedienste und Pflegeheime, die aufgrund eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen nach § 72 SGB XI zur ambulanten und stationären Pflege zugelassen sind (zugelassenen Pflegeeinrichtungen). Dazu gehören auch die Pflegeeinrichtungen, bei denen aufgrund der Bestandsschutzgarantie des § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen gilt.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift schafft mit der Differenzierung der Wirtschaftsgüter die Voraussetzung für ihre Zuordnung zu den verschiedenen Finanzierungsquellen.

Zu Absatz 1

Die Regelung unterteilt zu diesem Zweck die Wirtschaftsgüter in Anlagegüter und Verbrauchsgüter. Der Begriff des Wirtschaftsgutes wird dabei im Sinne des Handels- und Steuerbilanzrechts verstanden. Was hiemach Anlagegut ist, kann nicht Verbrauchsgut sein.

Zu Satz 1

Anlagegüter (Satz 1 Nr. 1) sind hiemach Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Vermögensgegenstände im Sinne des Handelsrechts), die

- dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Pflegeeinrichtung zu dienen, und
- nach der Verkehrsauffassung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung selbständig bewertungs- und bilanzierungsfähig und damit abschreibungsfähig sind.

Grundstücke (Grund und Boden) sind zwar auch Anlagegüter. Sie unterliegen aber nicht der Abnutzung und sind daher in der Regel (von außergewöhnlichen Abschreibungen abgesehen) auch nicht abschreibungsfähig. Anlagegüter im Sinne der Finanzierungsregelungen der §§ 9 und 82 SGB XI und damit im Sinne der Abgrenzungsverordnung sind daher nur Wirtschaftsgüter, deren Abnutzung zeitlich begrenzt ist.

Die Verbrauchsgüter (Satz 1 Nr. 2) sind zwar Wirtschaftsgüter, sie sind aber nicht zur dauernden Nutzung bestimmt und gehören daher nicht zum Anlagevermögen. Sie sind nach der dargestellten Finanzierungssystematik des SGB XI von der öffentlichen Förderung ausgeschlossen. Die Aufwendungen für die Verbrauchsgüter gehen – je nach Zuordnung (vgl. §§ 3 und 4) – in die Pflegevergütung oder (bei stationärer Pflege) in die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung ein.

Die Definition der Verbrauchsgüter in Satz 1 Nr. 1 ist im Zusammenhang mit Absatz 2 zu lesen; danach werden die Verbrauchsgüter in pflegenotwendige, unterkunfts- und verpflegungsbedingte sowie betriebsnotwendige Verbrauchsgüter unterteilt (siehe Begründung dort).

Zu Satz 2

Die Zuordnung der selbständig nutzungsfähigen, beweglichen Anlagegüter mit einem Herstellungs- oder Anschaffungswert bis zu 100 DM (ohne Umsatzsteuer) zu den Verbrauchsgütern entspricht einer allgemein anerkannten Vereinfachungsregelung für die Buchführung von Unternehmen. Diese Regelung entlastet die Anlagenverwaltung der Pflegeeinrichtungen von der Inventarisierung und der laufenden Bestandskontrolle für

einen zahlenmäßig großen, aber wertmäßig kleinen Anteil des Anlagevermögens. Dem entsprechend sollen die Anlagegüter mit einem Wert bis zu 100 DM in der vorgesehenen Buchführungsverordnung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI – je nach ihrer Zuordnung nach dieser Verordnung – als Aufwand für den pflegerischen Bedarf, für den Bedarf bei Unterkunft und Verpflegung oder für den Wirtschafts- oder Verwaltungsbedarf gebucht werden. Mit dem Erfordernis der "selbständigen Nutzungsfähigkeit" soll sichergestellt werden, daß Sacheinheiten nicht in einzelne Teile "gestückelt" werden können, um die Wertgrenze von 100 DM zu unterschreiten; insoweit ist die Rechtsprechung zum steuerrechtlichen Begriff der Sachgesamtheit maßgebend.

Die Regelung gilt nach dem Vorbild der insoweit vergleichbaren Abgrenzungsverordnung für den Krankenhausbereich (§ 2 Nr. 2) nur für die Wiederbeschaffung, nicht für die Erstbeschaffung der hiernach den Verbrauchsgütern zugeordneten Anlagegüter.

Zu Satz 3

Das SGB XI unterscheidet in seinem § 40 zwischen den "zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln" (Absatz 2) und "technischen Hilfsmitteln" (Absatz 3), die den Pflegebedürftigen "in allen geeigneten Fällen vorrangig leihweise überlassen werden" sollen. Für beide Arten von Hilfsmitteln wird der Ausdruck "Pflegehilfsmittel" verwandt (vgl. § 40 Abs. 1 und 3 SGB XI), wobei in Bezug die Versorgung mit "technischen Pflegehilfsmitteln" der Anspruch des Versicherten auch die "notwendige Änderung, Instandsetzung und Erstbeschaffung" sowie die "Ausbildung in ihrem Gebrauch" umfaßt (§ 40 Abs. 3 SGB XI). Das spricht dafür, daß es sich bei den "technischen Hilfsmitteln" in erster Linie um Anlagegüter und nicht um Verbrauchsgüter handelt.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bestimmt daher § 2 Abs. 1 Satz 3, daß selbständig nutzungsfähige technische Hilfsmittel mit einem Herstellungs- oder Anschaffungswert über 100 DM (ohne Umsatzsteuer) den Anlagegütern zuzuordnen sind. Die Aufwendungen hierfür fallen daher grundsätzlich in die Finanzierungsverantwortung der Länder; sie können also nicht in die Pflegevergütung eingestellt werden, es sei denn, sie sind nach ausdrücklicher Maßgabe des § 40 SGB XI von den Pflegekassen gesondert zu vergüten oder den Pflegebedürftigen leihweise zu überlassen.

Zu Absatz 2

In der Vorschrift wird die Unterteilung der Verbrauchsgüter in pflegenotwendige, unterkunfts- und verpflegungsbedingte sowie betriebsnotwendige Verbrauchsgüter näher konkretisiert.

Zu Nummer 1

Pflegenotwendige Verbrauchsgüter sind im wesentlichen die Pflegehilfsmittel (vgl. Anlage zu dieser Verordnung). Das SGB XI unterscheidet in seinem § 40 Abs. 1 – neben den "zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln" (§ 40 Abs. 2) – zwischen Pflegehilfsmitteln

- zur Erleichterung der Pflege (insbesondere in den Bereichen der Körperpflege und Hygiene),
- zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen sowie
- zur selbständigeren Lebensführung (Mobilität),

ohne näher zu erläutern, welche Pflegehilfsmittel den Verbrauchsgütern zuzuordnen und welche den Anlagegütern zuzuordnen sind.

Die Pflege-Abgrenzungsverordnung konkretisiert daher in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) die für die ambulante, teil- oder vollstationäre Pflege notwendigen Verbrauchsgütern durch Unterteilung in drei Gruppen:

1. Wirtschaftsgüter, die durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung aufgezehrt oder unverwendbar werden (Nummer 1 Buchstabe a).

Nicht erforderlich ist, daß das Wirtschaftsgut durch einmaligen Gebrauch aufgezehrt wird. Die Substanzminderung kann auch schrittweise durch längeren Gebrauch (z. B. eines für die Pflege benötigten Desinfektionsmittels) erfolgen. Unverwendbar wird ein Wirtschaftsgut, wenn es (wie etwa Windeln) nach einmaligen oder nach nur mehrmaligen Gebrauch nicht mehr für seinen bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden kann.

2. Beim Pflegebedürftigen verbleibende Wirtschaftsgüter (Nummer 1 Buchstabe b).

Verbrauchsgüter sind auch solche Wirtschaftsgüter, die ausschließlich von einem Pflegebedürftigen genutzt werden und üblicherweise bei ihm verbleiben. Es müssen beide Voraussetzungen vorliegen. Hierher gehören beispielsweise Unterlagen für Pflegebetten, die aus hygienischen Gründen jeweils nur für einen bestimmten Pflegebedürftigen verwendet und nach dieser Nutzung für die Pflegeeinrichtung unverwendbar werden. Wirtschaftsgüter, die nacheinander auch von anderen Pflegebedürftigen genutzt werden können (wie z. B. Rollstühle), zählen schon aus diesem Grund nicht zu den Verbrauchsgütern.

3. Pflegehilfsmittel, soweit sie in das Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 80 SGB XI aufgenommen und nicht den Anlagegütern zuzuordnen oder – unabhängig von ihrer Zuordnung – nach § 40 SGB XI von den Pflegekassen gesondert zu vergüten sind.

Da hier die Abgrenzung zwischen Verbrauchsgut und Anlagegut fließend sein kann, greift die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3, wonach technische Hilfsmittel mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 100 DM (ohne Mehrwertsteuer) grundsätzlich den Anlagegütern zuzuordnen sind. Für sonstige Wirtschaftsgüter ergibt sich diese Zuordnung zu den Anlagegütern aus dem Umkehrschluß zu § 2 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 2

Zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 definierten unterkunfts- und verpflegungsbedingten Verbrauchsgütern gehören schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die Lebensmittel, und zwar unabhängig davon, ob sie für die Zubereitung von Normalkost oder von

Diätkost verwendet werden. Dementsprechend werden auch in der Anlage zu dieser Verordnung keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten für Lebensmittel gemacht.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift konkretisiert die Kategorie der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter, die für den Betrieb jeder Pflegeeinrichtung notwendig sind, aber nicht ausschließlich dem Pflegebereich und (bei stationärer Pflege) dem Hotelbereich zugeordnet werden können. Hierunter fallen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung in erster Linie Energie (Elektrizität, Gas, Heizöl, Kohle), Wasser und die Kraftstoffe für die Pkw der Pflegeeinrichtung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt in Konkretisierung der § 13 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI klar, daß

- Verbrauchsgüter des medizinischen Bedarfs wie Arznei- und Verbandmittel,
- Hilfsmittel, die in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 128 SGB XI aufgenommen sind, sowie
- sonstige Wirtschaftsgüter, die der Krankenbehandlung einschließlich der (medizinisch indizierten) Behandlungspflege dienen,

nicht zu den Verbrauchsgütern im Sinne der Pflegeversicherung zählen. Die Aufwendungen hierfür dürfen daher weder von den Pflegekassen übernommen noch den Pflegebedürftigen im Rahmen der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung in Rechnung gestellt werden.

Zu § 3 – Zuordnungsgrundsätze für Pflegedienste

Die Vorschrift setzt die in § 2 vorgenommenen Abgrenzungen zwischen Verbrauchsgütern und Anlagegütern in Zuordnungsgrundsätze für die ambulanten Pflegeeinrichtungen um.

Zu Absatz 1

Die häusliche Pflegehilfe, die von den Pflegediensten als Sachleistung erbracht werden kann, umfaßt Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 36 Abs. 1 SGB XI). Dementsprechend bestimmt Satz 1 Nr. 1, daß die Aufwendungen für die pflege-notwendigen Verbrauchsgüter (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) in der Vergütung für die ambulanten Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig sind. Das gleiche gilt nach Satz 1 Nr. 2 für die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter, also für die zum Verbrauch bestimmten Güter

des Wirtschafts-, Verwaltungs- und technischen Bedarfs, die von dem Pflegedienst in seiner Eigenschaft als "Pflege"einrichtung verwendet werden. Bei gemischten Einrichtungen, die neben der Pflege auch andere Sozialleistungen (z.B. Eingliederungshilfe, Jugend- oder Altenhilfe) anbieten, dürfen folglich die Aufwendungen für die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter nur nach dem Anteil ihrer Verwendung bei der ambulanten Pflege (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung) in der Pflegevergütung berücksichtigt werden (Absatz 1 Satz 2).

Aus der "Berücksichtigungsfähigkeit" in der Pflegevergütung folgt aber noch nicht, daß die Aufwendungen der Pflegedienste für pflege- und betriebsnotwendige Verbrauchsgüter von den Pflegekassen stets auch bezahlt werden müssen. Berücksichtigungsfähig sind vielmehr nur die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen. Dabei ist zu beachten, daß die so eingegrenzten Aufwendungen für Verbrauchsgüter Teil der leistungsgerechten Vergütung sind, die von den Pflegeeinrichtungen nicht einseitig bestimmt werden kann, sondern nach den Regeln des SGB XI mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern ausgehandelt werden muß.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift grenzt – als zusätzliche Sicherung – die "vergütungsfähigen" Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen von den Aufwendungen ab, die nicht in der Pflegevergütung berücksichtigt werden dürfen; das sind die Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 definierten Anlagegüter sowie die ihnen gleichgestellten sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB XI.

Zu § 4 – Zuordnungsgrundsätze für Pflegeheime

Die Vorschrift konkretisiert und ergänzt die in § 3 entwickelten Zuordnungsgrundsätze für die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Wesentlich ist dabei, daß die Aufwendungen für die betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter je zur Hälfte auf die Pflegesätze und auf die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung verteilt werden. Dieser Verzicht auf eine differenzierte Zuordnung nach Kostenarten verringert einerseits den Verwaltungsaufwand der Pflegeeinrichtungen und erleichtert andererseits die Verhandlungen mit den Pflegekassen.

Zu § 5 – Sonstige Aufwendungen

Zu den Leistungsaufwendungen für die verschiedenen Arten von Wirtschaftsgütern nach dieser Verordnung gehören auch die darauf erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Sachversicherungen, die mit dem Betrieb einer Pflegeeinrichtungen üblicherweise verbunden sind. Für sie gelten daher nach § 5 die gleichen Zuordnungsgrundsätze wie für die Wirtschaftsgüter, auf die sie sich beziehen. Damit soll verhindert werden, daß insbesondere in den Verhandlungen mit Pflegeheimen über die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vermeidbarer Streit über die Art und Höhe der Zuordnung dieser sonstigen Aufwendungen entsteht.

Wie für alle Leistungsbestandteile gilt auch für Sachversicherungen der im Vergütungsrecht des SGB XI verankerte generelle Grundsatz, daß nur die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Aufwendungen in der Vergütung oder (bei stationärer Versorgung) in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht werden können.

Zu § 6 – Aufwendungen für Anlage- und Verbrauchsgüter bei Zusatzleistungen

Die Pflegeheime sind befugt, den Pflegebedürftigen nach Maßgabe des § 88 SGB XI Zusatzleistungen anzubieten und gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung erstreckt sich auch auf die Aufwendungen für Anlage- und Verbrauchsgüter, die bei der Erbringung der Zusatzleistungen eingesetzt werden. § 6 der Verordnung beschränkt sich daher auf die Klarstellung, daß solche Aufwendungen nur den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen, die Zusatzleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Zu § 7 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zur Anlage

Die Anlage beschränkt sich bewußt auf eine beispielhafte Zuordnung verschiedener Wirtschaftsgüter zu den Verbrauchsgütern oder den Anlagegütern. Daraus können keinerlei Vorgaben oder Empfehlungen für die Ausstattung von Pflegeeinrichtungen abgeleitet werden. Diese richtet sich – soweit keine gesetzlichen Anforderungen bestehen – danach, welche sachliche Ausstattung für die Erfüllung des im Versorgungsvertrag festgelegten Versorgungsauftrags (§ 72 Abs. 1 SGB XI) bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Einzelfall notwendig ist.

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

Änderung und Entschlieung zur

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -

1. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind jeweils die Worte "100 Deutsche Mark" durch die Worte "800 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Durch § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Pflege-AbgrV werden geringwertige Anlagegüter zu Verbrauchsgütern erklärt und damit den Zuordnungsregeln für Verbrauchsgüter unterstellt, so daß ihre Kosten von den Pflegekassen und den Pflegebedürftigen zu tragen sind. Sonstige Anlagegüter gelten als Investitionsaufwendungen und sind von den Ländern im Rahmen ihrer Investitionskostenförderung oder von den Pflegebedürftigen selber zu zahlen.

Diese Regelung ist nur dann sinnvoll und durch die Pflege-AbgrV zu normieren, wenn der Begriff "geringwertige Anlagegüter" so gefat wird, daß er allen Beteiligten gerecht wird. Dies ist bei dem vorgesehenen Betrag von 100 DM nicht gegeben. Richtigerweise ist ein Betrag von 800 DM anzusetzen:

Die in der Verordnung vorgesehene Betragsgrenze in Höhe von 100 DM basiert auf einer entsprechenden Regelung in der Abgrenzungsverordnung für den Krankenhausbereich vom 12.12.1985 (AbgrV). Dieser eingeschränkte Vergleich ist jedoch nicht ausreichend für die Pflege-AbgrV, mit der eine sachgerechte Schnittstelle zur Abgrenzung einer unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeit festgelegt werden soll. Es ist sachgerecht, kurzfristige und geringwertige Anlagegüter nicht dem Investitionsbereich zuzuordnen. Diesen Grundsatz greift die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung daher zutreffend auf. Der Wert solcher Anlagegüter wird seit langem jedoch im Steuerrecht, aber auch in der AbgrV für den Krankenhausbereich, mit 800 DM (ohne Umsatzsteuer) für die Anschaffungs-

oder Herstellungskosten anerkannt und dort nach § 3 Abs.1 AbgrV damit pflegesatzfähig.

Die Wertgrenze von 800 DM ist allgemein für geringwertige Wirtschaftsgüter anerkannt. Wirtschaftsgüter bis zu 800 DM werden üblicherweise und gedeckt durch die Einkommensteuerrichtlinien im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Das heißt, diese Wirtschaftsgüter werden quasi zu Verbrauchsgütern und müssen nicht aktiviert werden. Für zu aktivierende Wirtschaftsgüter ist nach dem HGB ein detaillierter Anlagenspiegel erforderlich, der fortgeschrieben werden muß.

Es würde einen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten, Wirtschaftsgüter im Wert von über 100 DM über mehrere Jahre in einer Anlagenkartei führen zu müssen. Die Festlegung der Wertgrenze bei 100 DM anstatt bei 800 DM widerspräche eingeübter kaufmännischer Praxis. Die zusätzliche Erfassung von Anlagegütern mit einer außerhalb der Pflege-AbgrV unbekannten Wertgrenze von 100 DM würde den Pflegeeinrichtungen außerdem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufzwingen und muß daher als unpraktikabel angesehen werden.

Ein Vergleich mit dem Krankenhausbereich zeigt, daß mit einer Festlegung der Wertgrenze auf 800 DM sogar hinter jenen Vorschriften zurückgeblieben wird; dort sind erst Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren nicht pflegesatzfähig und damit von den Ländern als Investitionsgebern zu tragen.

Ohne die Übernahme der üblichen Wertgrenze von 800 DM würde darüber hinaus die gesamte Systematik der Pflege-AbgrV, wie sie in den vorbereiteten Gesprächen zwischen Bund und Ländern entwickelt worden ist, in Frage gestellt. Dieser Systematik liegt die folgende Überlegung zugrunde: Die in § 4 Pflege-AbgrV vorgesehene Zuordnung der erforderlichen Aufwendungen für die unterkunfts- und verpflegungsbedingten Verbrauchsgüter sowie 50 % der betriebsnotwendigen Verbrauchsgüter in die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, die zu einer Belastung der Pflegebedürftigen führen, findet in der Entlastung von Aufwendungen von Anlagegütern bis zur Wertgrenze von 800 DM eine Entsprechung. Dies kommt auch den Pflegebedürftigen insoweit zugute, als die Investitionsaufwendungen in diesem Maße entlastet werden.

Für die Pflegekassen bedeutet es eine teilweise Entlastung von den Aufwendungen für Verbrauchsgüter, die angesichts der gedeckelten Sachleistungen dazu beitragen sollen, den Leistungsumfang der Pflegekassen möglichst ausreichen zu lassen; denn reichen die Pflegevergütungen nicht für die Abgeltung erforderlicher Pflegeleistungen, würde dies die Pflegebedürftigen belasten.

Um das erforderliche Gleichgewicht in dieser Situation herzustellen, ist bereits im Vorfeld der Erörterung der Bund-Länder-Besprechungen die Wertgrenze von seiten der Länder stets mit 800 DM beziffert worden.

2. EntschlieÙung zu § 1 Abs. 1

Der Bundesrat geht davon aus, daß entgegen der Begründung zu § 1 der Verordnung die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung auch bei stationären Pflegeeinrichtungen den allgemeinen Pflegeleistungen und nicht den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung zuzuordnen sind. Das heißt, diese Leistungen sind auch bei stationärer Pflege bis zu den im SGB XI genannten Höchstbeträgen von den Pflegekassen zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XI erhalten sowohl ambulante als auch stationäre Pflegeeinrichtungen eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen. Daneben erhalten stationäre Pflegeeinrichtungen von den Pflegebedürftigen eine Vergütung für Unterkunft und Verpflegung (§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 SGB XI).

Die allgemeinen Pflegeleistungen umfassen für den ambulanten Bereich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. § 36 SGB XI). Für eine abweichende Definition des Begriffes "allgemeine Pflegeleistungen" im stationären Bereich läßt das SGB XI keinen Spielraum. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Aufwendungen für die hauswirtschaftliche Versorgung nur im ambulanten Bereich von den Pflegekassen übernommen werden sollen. Nach der Intention des Pflege-Versicherungsgesetzes soll der im Heim untergebrachte Pflegebedürftige nicht schlechter gestellt werden als der in häuslicher Umgebung.

Gleiches ergibt sich auch aus § 43 SGB XI. Danach übernehmen die Pflegekassen den "pflegebedingten Aufwand" bis zu DM 2.800. Jedoch ist auch die hauswirtschaftliche Versorgung ein Aufwand, der "pflegebedingt" ist. Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluß aus § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB XI, der lediglich Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung und für Zusatzleistungen nach § 88 den Pflegebedürftigen auferlegt.